

2006

Die Leistungsfreiheit beim Kraftfahrzeug- Haftpflichtschaden

Mit besonderer Berücksichtigung von Kraft-
rädern

Ein Überblick zur Ausgleiung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer
sowie den mitversicherten Personen im Falle der Obliegenheitsverletzung

Cand. iur. Falk W. Müller

Bearbeitung vom

9/19/2006



Inhalt

1. Einleitung und Ausgangsfrage	2
2. Grundsätzliches	2
3. Zur Leistungsfreiheit des Versicherers.....	3
a. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall. Die Gefahrstandspflicht und die Gefahrerhöhung.	3
b. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall.....	4
c. Vorliegen einer Obliegenheitsverletzung.....	4
4. Rechtsfolgen der Leistungsfreiheit.....	5
a. Grenzen der Leistungsfreiheit	6

1. Einleitung und Ausgangsfrage

Bei schuldhafter Verursachung eines Verkehrsunfalls entstehen seitens der Geschädigten Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher. Die Ansprüche werden durch dessen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer gegenüber dem Geschädigten gedeckt. Fraglich ist jedoch die Ausgleichung im Innenverhältnis zwischen Versicherungsnehmer/mitversicherten Personen und dem Versicherer im Falle der Obliegenheitsverletzung. Dabei wird besondere Beachtung den baulichen Veränderungen/technischen Mängeln von Fahrzeugen einerseits und der Begehung von Straftaten durch Benutzung des Fahrzeuges andererseits gewidmet.

Nachfolgend werden unter „Versicherungsnehmer“ auch die mitversicherten Personen¹ verstanden.

2. Grundsätzliches

Bei Unfällen mit Kraftfahrzeugen ist die Entstehung von Sach- und gesundheitlichen Schäden meist leider eine zwangsläufige Folge. Um den Geschädigten ungeachtet der Finanzkraft des Verursachers finanziell ausgleichen zu können, besteht bis auf wenige Ausnahmen die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung bei Anmeldung eines Kraftfahrzeuges². Dabei gesteht der Versicherer durch Übergabe einer Doppelkarte an den Halter bereits vor Vertragsabschluss eine Deckung von Haftpflichtschäden in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssummen zu.

Nach einem Unfall hat der Geschädigte grundsätzlich Anspruch darauf vom Verursacher so gestellt zu werden, wie er stünde sofern der für ihn negative Fall nicht eingetreten wäre; er hat einen Schadensersatzanspruch gegen ihn. Für diesen Anspruch tritt für gewöhnlich die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ein, so dass der Verursacher nur seinen eigenen Schaden zu tragen hat. Die zu erstattenden Summen können dabei in erheblicher und für die meisten Personen in ruinöser Höhe liegen, da neben hohen Sachschäden auch Ausgleichungen in Form von Schmerzensgeld oder Rentenzahlungen erfolgen können.

¹ Das sind neben dem Versicherungsnehmer u. a. grundsätzlich auch andere Fahrer.

² §§ 1 PflVG, 7 StVG.

3. Zur Leistungsfreiheit des Versicherers

Das Eintreten des Versicherers wird jedoch immer dann von Problemen behaftet sein, wenn der Versicherungsnehmer Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag verletzt.

Unter einer Obliegenheit wird eine Verhaltensanforderung verstanden, deren Nichteinhaltung rechtliche Nachteile nach sich zieht. Sie bestehen in Verträgen neben der Hauptleistungspflicht (das ist im Falle des Versicherungsnehmers u. a. die Zahlung der Versicherungsprämien).

Es wird zwischen Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall unterschieden.

a. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall. Die Gefahrstandspflicht und die Gefahrerhöhung.

Unter einer Gefahrerhöhung versteht man grundsätzlich die Schaffung eines Zustandes, der dazu in der Lage ist den Eintritt eines Versicherungsfalles zu fördern. Die Gefahrerhöhung ist ein weitläufiger Begriff, unter den eine Vielzahl von Dingen treffen kann. Unproblematisch fällt jedoch darunter das Fahren mit einem Fahrzeug dessen zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Eingriffe erheblich vergrößert worden ist³ bzw. allgemein das Fahren mit Fahrzeugen durch deren Benutzung die Verkehrssicherheit gefährdet wird⁴. Ebenfalls abgedeckt ist das Fahren mit einem entdrosselten Mofa. Die Erfüllung der Gefahrerhöhung ist in bestimmten Fällen ausgeschlossen; so bspw. wenn ein Defekt während der Fahrt auftritt, die Fahrt unterbrochen und dann eine Fahrt zur Werkstatt unternommen wird.

Eine Obliegenheit vor dem Versicherungsfall verletzt auch, wer ohne Fahrerlaubnis oder in trunkenem Zustand fährt.

Die Aufzählung von Obliegenheitsverletzungen ließe sich beliebig erweitern! Faustregel ist: illegale technische Veränderungen, technische Mängel und die Begehung von Straftaten durch die Fahrt fallen grundsätzlich darunter.

³ BGH VersR 1970,412.

⁴ BGHZ 50, 385.

b. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Bei Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall handelt es sich in der Hauptsache um solche Pflichten des VN, durch die er es dem Versicherer erleichtert bzw. überhaupt erst ermöglicht, einen Schadensfall zu regulieren. Dazu gehören die Anzeige des Versicherungsfalls, eines Ermittlungsverfahrens, Strafverfahrens, etc. Das Verschweigen eines der Versicherung unbekanntes Strafverfahrens aufgrund des Versicherungsfalls ist eine typische Obliegenheitsverletzung nach dem Versicherungsfall. Auch Fahrerflucht wird in der Regel als Verstoß gegen die aus dem Versicherungsverhältnis bestehende Aufklärungspflicht gewertet und fällt damit ebenfalls unter die Obliegenheitsverletzungen.

c. Vorliegen einer Obliegenheitsverletzung

Sofern eine Obliegenheitsverletzung vorliegt und der Versicherungsnehmer sich dafür nicht entschulden kann, kann der Versicherer Leistungsfreiheit anmelden. Eine Exkulpation ist dann möglich, wenn eine für den Versicherungsfall unerhebliche Obliegenheitsverletzung vorliegt. Die Beweispflicht hierfür liegt beim Versicherungsnehmer.

Die dabei denkbare Möglichkeit des Entfalls einer Leistungsfreiheit bei einem an sich zu drosselndem Motorrad und einem Fahrer, der aufgrund seiner Führerscheinklasse beschränkt ist sofern Geschwindigkeits- oder Leistungsbereiche keine Rolle spielen (z. B. auf 80 km/h geschwindigkeitsbeschränktes Motorrad mit A1-Fahrerlaubnis unter 18 Jahren in 30er Zone ohne Geschwindigkeitsüberschreitung), zählt nicht. Fahren ohne Fahrerlaubnis führt bis auf wenige Ausnahmen stets zur Leistungsfreiheit⁵! Das beruht auf der Tatsache der dadurch quasi immer herbeigeführten abstrakten Gefahrerhöhung.

4. Rechtsfolgen der Leistungsfreiheit

Als Verletzungsfolge kommt vor allem die Verwirkung des Versicherungsschutzes in Betracht. Bei Obliegenheitsverletzungen kann ganz oder teilweise „Leistungsfreiheit des Versicherers“ eintreten. Das bedeutet, dass der Versicherer für einen bestimmten Fall dem Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat, der Versicherungsnehmer also in Bezug auf diesen Versicherungsfall keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung hat.

⁵ Stiefel/Hofmann, Kraftfahrzeugversicherung, § 2b AKG Rn. 122.

Unabhängig von der Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer kann aber der Geschädigte dennoch seinen Schaden geltend machen, wird davon also nicht berührt. Das liegt am sozialen Aspekt dieser Versicherungsart.

Die Leistungsfreiheit berührt die Wirksamkeit des Versicherungsvertrages an sich nicht. Erfolgt in Bezug auf einen weiteren Versicherungsfall keine Obliegenheitsverletzung und liegen die übrigen Leistungsvoraussetzungen vor (bspw. Zahlung der Versicherungsprämien), wird der Versicherer wieder zur Gewährung von Versicherungsschutz verpflichtet. Allerdings kommt bei einer Obliegenheitsverletzung ein Rücktrittsrecht des Versicherers vom Vertrag in Frage; die Ausübung des Kündigungsrechts ist mitunter gar Voraussetzung für die Leistungsfreiheit⁶. Die Leistungsfreiheit tritt nicht automatisch ein, sondern muss vom Versicherer geltend gemacht werden, ist also ein Leistungsverweigerungsrecht⁷.

Leistungsfreiheit bedeutet konkret, dass der Versicherer vom Versicherungsnehmer den gegenüber dem geschädigten Dritten ausbezahlten Betrag rückfordern kann; er hat ihm gegenüber einen Regressanspruch.

a. Grenzen der Leistungsfreiheit

Die Leistungsfreiheit wurde aber im Laufe der Zeit erheblich eingeschränkt. Die KfzPflVV⁸ gibt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen eine nahezu sensationell anmutende Verbesserung der Rechtsstellung. § 5 III KfzPflVV bestimmt nämlich, dass die aufgrund der Verletzung einer vor dem Versicherungsfall zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit und der gesetzlichen Gefahrstandspflicht (§ 23 VVG) eintretende Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen auf höchstens je EUR 5.000,- begrenzt ist. Das gilt jedoch ausschließlich für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, nicht die darüber hinausgehende Kraftfahrzeugversicherung!

Eine Addition bei Vergehen mehrerer Obliegenheitspflichten wird als nicht möglich angesehen. So wird die Grenze nicht auf EUR 10.000,- hochgesetzt, wenn ohne Fahrerlaubnis und mit geschwindigkeitserhöhtem Fahrzeug gefahren wird. Davon gibt es aber u. a. folgende

⁶ So: Bauer, Die Kraftfahrzeugversicherung, 5. A., Rn. 346ff. m. w. N.

⁷ BGH NJW 1974, 1241.

⁸ Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Ausnahme: bei Verstoß gegen Obliegenheitspflichten vor *und* nach dem Versicherungsfall (die beide, wie oben gesagt getrennte Fälle sind) kann eine Addition aus diesen beiden von je EUR 5.000,- erfolgen. Aus diesem Grund kann (muss aber im konkreten Falle nicht) beispielsweise eine Trunkenheitsfahrt und eine Fahrerflucht zu einer Grenze von EUR 10.000,- führen. Die Grenze gilt im Übrigen für Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen untereinander pro Person.

Die Bearbeitung basiert auf der zum 19. September 2006 aktuellen Literatur und Rechtsprechung. Für die Richtigkeit der Aussagen wird keine Gewähr übernommen.